



## **Abänderungen im Neuen Statut des DZE Südtirol, das vom Vorstand bereits genehmigt wurde und nun von der Mitgliederversammlung am 05.04.2024 genehmigt wird.**

1. Im Artikel 1 des neuen Textes ist die Änderung der Qualifikation des Vereins DZE Südtirol von EO zu KDS eingefügt/vorgesehen worden.
2. Im Artikel 4 wird die Transparenz und Publizität sowie das Zugangsrecht definiert.
3. Der Artikel 5, Absatz 3 wird wie folgt geändert: im Falle von in der Provinz Bozen tätigen Vereinen, die in einem Vereinsnetzwerk oder auf mehreren Ebenen strukturiert sind, wird die Mitgliedschaft beim DZE durch die Geschäftsordnung des DZE Südtirol geregelt.
4. Im Artikel 8, Absatz 1 e) wird das Kontrollorgan eingeführt.
5. Was das Kontrollorgan angeht, wird an den Artikel 14, Absatz 5 erinnert, welcher Folgendes für das Kontrollorgan vorsieht: „das Kontrollorgan führt zudem die Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung gemäß Artikel 30, Absatz 6 des Kodex des Dritten Sektors durch“.
6. Im Artikel 14, Absatz 7 ist Folgendes vorgesehen: „das Kontrollorgan ist auch mit der Abschlussprüfung betraut, wenn diese gemäß Artikel 31 des GvD Nr. 117/2017 vorgeschrieben ist. In diesem Fall ist das Kontrollorgan aus Rechnungsprüfern zusammengesetzt, die im entsprechenden Register eingetragen sind“.
7. Im Artikel 14, Absatz 8 ist vorgesehen, dass die Mitglieder des Kontrollorgans entschädigt werden können.
8. Im Artikel 8, Absatz 1f) ist das Schiedsgericht eingefügt worden.
9. Anstelle des Schiedsverfahrens (Artikel 15) wurde dem DZE geraten, das Schiedsgericht im Statut vorzusehen. Das Schiedsverfahren wird vom Schiedsgericht nur dann eingeleitet, wenn dies von allen beteiligten Seiten gefordert wird.
10. Im Artikel 8, Absatz 3 ist eine generelle Mandatsverlängerung von 3 auf 4 Jahre vorgesehen. Diese sieht wie folgt aus: „die Ämter der Vorstandsmitglieder werden unentgeltlich und ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und des Kontrollorgans beträgt vier Jahre ab dem Datum ihrer Einsetzung und bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht länger als drei aufeinander folgende Amtszeiten im Amt bleiben. Dieselbe Person darf nicht das Amt des/der Präsidenten/-in des Vorstands für mehr als neun Jahre ausüben, auch nicht im Falle von Unterbrechungen. Die Zusammensetzung des Vorstands und des Kontrollorgans muss die Präsenz der italienischen, deutschen und ladinischen Sprachgruppe gewährleisten“.
11. Im Artikel 9, Absatz 13 des neuen Statuts ist vorgesehen, dass die ordentliche Mitgliederversammlung auch per Videokonferenz stattfinden kann.
12. Im Artikel 9, Absatz 14 ist vorgesehen, dass die elektronische Stimmabgabe zulässig ist.
13. Es wird daran erinnert, dass der gesamte Text des Status an die geschlechtergerechte Sprache angepasst wurde.

Der Direktor  
Ulrich Seitz

Bozen, 14.03.2024